Tierschutz und Recht – ein Widerspruch beim Sportpferd?

Olga A. Voy-Swoboda, Emsdetten

Einleitung

Die wachsende Bedeutung des Tierschutzes in der heutigen Gesellschaft rührt zum Einen von der Erkenntnis, dass der Mensch sorgsam mit den natürlichen Ressourcen dieser Erde umzugehen hat, um diese auch für die zukünftig folgenden Generationen zu erhalten. Zum Anderen kommen den meisten Tierarten keine Nutzfunktionen mehr zu, außer dem Menschen als Luxusgut oder Freizeitpartner zu dienen. Diese neue, immer stärker werdende soziokulturelle Rolle der Tiere geht einher mit der veränderten Betrachtungsweise der Beziehung zum und vom Umgang mit dem Tier, was in den letzten Jahrzehnten in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis zum Ausdruck kommt. Tierschutzrechtliche Themen sind Gegenstand aktueller Umwelt- und Verbraucherschutzpolitik.

Jedes Tier weist in Bezug auf die Art seiner Nutzung Besonderheiten auf, wobei diese beim Pferd darin besteht, dass es nahezu ausschließlich zur Ausübung einer Sportart genutzt wird. Die Frage, ob diese Art der Nutzung schon einen Widerspruch zum Tierschutzgedanken darstellt, wird im Folgenden unter Zugrundelegung der Rechtshistorie, -systematik und -philosophie im Zusammenhang mit der juristischen Praxis erörtert.

Von den verfassungsrechtlichen Vorgaben bis zu den Leitlinien

Bei den Motiven für den Tierschutz wird von zwei Grundrichtungen ausgegangen: zum Einen vom anthropozentrischen Tierschutz, welcher seinen Ausgangspunkt in bloß menschlichem Interesse hat. Hierunter fallen wirtschaftliche, kulturelle, ästhetische Motive sowie das Interesse an der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen. Ethischer Tierschutz hingegen bedeutet Schutz des Tieres um des Tieres willen. Das Tier wird als lebendes und fühlendes Wesen gesehen, dessen Achtung und Wertschätzung für den durch seinen Geist überlegenen Menschen ein

moralisches Postulat darstellt (1,2). Die Rechtshistorie zeigt eine Entwicklungstendenz vom anthropozentrischen hin zum ethischen Tierschutz, auch das Aufeinandertreffen verschiedener Motivationen ist möglich.

Mutwillige und grausame Tierquälerei wurde erstmals 1822 in England unter Strafe gestellt, 1838 im Kriminalgesetz des deutschen Königreichs Sachsen. Andere Gebiete sowie das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 zogen nach, wobei die Tierquälerei mit der Erregung öffentlichen Ärgernisses in Zusammenhang stehen musste. Erstmals im Reichstierschutzgesetz vom 24.11.1933 wurde es verboten, ein Tier unnötig zu quälen oder zu misshandeln. Nach dem Ende des Reichs galt das Tierschutzgesetz fort und wurde in den 50er und 60er Jahren durch politisch und privat motivierte Initiativen des Tierschutzes weiterentwickelt – hauptsächlich in Bezug auf Schlachtung, Transport und Massentierhaltung. Das am 24.07.1972 erlassene und bis heute bestehende Tierschutzgesetz des Bundes basiert auf der Grundlage eines ethisch ausgerichteten Tierschutzes (1,2).

1994 wurde mit dem Artikel 20 a des Grundgesetzes (GG) der verfassungsrechtliche Umweltschutz eingeführt, der sich in Bezug auf die Tierwelt jedoch auf die wilden Tiere beschränkte. Erst am 01.08.2002 erhielt der Tierschutz Einzug in das GG und wurde zum Staatsziel erklärt. So erhielt der Tierschutz erstmalig die Chance, sich gegen konkurrierende Grundrechte wie z.B. die Berufsausübungsfreiheit, den Schutz des Eigentums, die Wissenschaftsfreiheit oder die Religionsfreiheit durchzusetzen. Geraten solche Grundrechte anderer mit dem Tierschutz in Konflikt, so sind die beteiligten Verfassungsgüter gegeneinander abzuwägen, wobei dem Tierschutz grundsätzlich kein geringerer Wert zu kommt als den Freiheitsrechten Einzelner (1).

Das Tierschutzgesetz schafft die notwendige gesetzliche Grundlage für die zuständigen Verwaltungs- und Strafverfolgungsorgane, Verstöße zu verfolgen und zu ahnden. Bislang gab es kein rechtliches Instrument für Personen oder Verbände bei Gesetzesverstößen selbst rechtlich tätig zu werden. Dies ändert sich: Nach den Vorreitern im Naturschutz- und im Verbraucherschutzrecht sind im Mai 2011 in NRW und im Saarland Gesetzesentwürfe zur Verbandsklage im Tierschutzrecht verabschiedet worden, in Bremen ist dies bereits umgesetzt. Auswirkungen auf den Pferdesport bleiben abzuwarten.

„Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen“. Die zentral in Rechtsprechung und Literatur auch bei den

anderen Tierarten kontrovers diskutierten und umstrittenen Begriffe sind die des „Leidens“ und des „vernünftigen Grundes“. Leiden sind alle nicht bereits vom Begriff „Schmerzen“ umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unwohlsein hinausgehen (BGH, 18.02.1987, 2 StR 159/86). Ob ein Leiden vorliegt, muss daran gemessen werden, ob äußerlich wahrnehmbare Verhaltensauffälligkeiten festzustellen sind (OLG Celle, 18.12.2010, 32 Ss 154/10; 1,2). Es gilt der Abwägungsgrundsatz: Je stärker die Beeinträchtigung des Wohlbefindens, desto schwerwiegender muss der Nutzen der schädigenden Handlung sein. Ob ein vernünftiger Grund gegeben ist, hängt wiederum maßgeblich von der gesellschaftlichen Akzeptanz gewisser Handlungsweisen und dem hierüber bestehenden Konsens ab. Daher ist es wichtig, diesen Konsens herzustellen und herauszuarbeiten. Die Leitlinien zur Pferdehaltung sind in diesem Sinne stets weiter entwickelt und den Grundbedürfnissen des Pferdes weiter angepasst worden. Die Leitlinien zum Tierschutz im Pferdesport gibt es seit dem 1.11.1992.

Die Rechtsprechung – Umsetzung des Tierschutzes in der gerichtlichen Praxis

Was die Haltungsbedingungen von Pferden betrifft, so sind in den letzten 10 Jahren zahlreiche Urteile gefällt worden, was zeigt, dass in diesem Bereich vom rechtlichen Instrumentarium, welches von der Verweigerung von Erlaubnissen, Auflagenerteilungen über Tierhaltungsverbote bis hin zu Enteignungen führt, rege Gebrauch gemacht wird. Hierbei spielen mehrere Faktoren eine Rolle: Tierärzte, Pferdehalter, Tierschutzvereine sowie aufmerksame Mitbürger scheuen sich offenbar nicht, Verstöße gegen das Tierschutzgesetz zur Anzeige zu bringen. Behörden und Gerichte haben durch die Richtlinien und Verordnungen klare Vorgaben. Streit entscheidend wirken sich in diesen Fällen zumeist tierärztliche Sachverständigengutachten aus.

Spärlicher fällt hingegen die Statistik zu Verurteilungen im Bereich der Sportausübung aus. Abgeurteilte Verstöße gegen das Tierschutzgesetz sind Einzelfälle. Ein indes Aufsehen erregendes und in der Reiterwelt heiß diskutiertes Urteil erging am 25.11.2008 (LG Kiel, 7 Kls 30/08), inhaltlich dessen sich eine erfolgreiche Berufsreiterin aufgrund starken Ausbindens, Longieren auf engem Zirkel, starken Einschlagens mit der Peitsche auf das Pferd, Stoßen von Sporen in den

Flanken- oder Brustkorbbereich sowie Zerrens am Trensengebiss strafbar gemacht hat. Ein Einzelfall oder ein Anfang?

Weiterentwicklung des Tierschutzes im Pferdesport

Das Tierschutzrecht ist weiterhin „werdende“ Materie (1). Der Gesetzestext ist geprägt von Generalklauseln und allgemeinen Rechtsbegriffen, die der Umsetzung und permanenten Konkretisierung durch weitere klare untergesetzliche Verordnungen und Richtlinien sowie stringente Rechtsprechung, orientiert am neuesten Erkenntnisstand der Wissenschaft, bedürfen. Leitlinien besitzen zwar keine Rechtsverbindlichkeit. Sie stellen aber für den Gesetzesvollzug eine wichtige Orientierungshilfe dar (VG Minden, 18.11.2010, 2 K 2485/08). Damit der Pferdesport nicht zum Widerspruch zum Tierschutz wird, sondern sich der Tierschutz im Pferdesport etabliert und weiterentwickelt, ist es erforderlich, laufend die Regeln zu verbessern, tiermedizinische Erkenntnisse zu kommunizieren, Verstöße gegen das Gesetz zur Anzeige zu bringen und zu ahnden und vor allem Vorbild zu sein. Hierbei sind primär sowohl die Praktiker, die Verbände als auch die Juristen gefragt.

Auch der Umgang mit den Medien und somit die Kommunikation des Pferdesports in der breiten Öffentlichkeit ist nicht zu unterschätzen. Diesbezüglich sind insbesondere die Spitzen des klassischen, olympischen Pferdesports angesprochen, die sich ihrer Vorbildfunktion bewusst sein sollten, aber auch Funktionäre und Sponsoren (3). Das Prinzip der Fairness im Sport muss beim Reiten nicht nur gegenüber den Kontrahenten sondern insbesondere gegenüber dem Partner Pferd gelten.

Fazit

Da dem Pferd nun einmal keine andere Nutzung zukommt, als uns als Sport- und Freizeitpartner zu dienen, garantiert auch nur die Erhaltung dieses Sports die Erhaltung des Pferdes überhaupt (4). Auch Jagd und Angelfischerei, welche heutzutage nicht mehr der notwendigen Nahrungsgewinnung sondern überwiegend der Freizeitgestaltung dienen, geraten oftmals in das Visier des Tierschutzes. Der Ansatz, den vernünftigen Grund für diese Tätigkeiten zu negieren und sie somit für tierschutzwidrig zu erklären, lässt außer Betracht, dass ohne Jagd und Fischerei viele wilde Tiere hierzulande überhaupt nicht mehr existieren würden und ihr gesunder Bestand sowie die Erhaltung ihres Lebensumfeldes von diesen Tätigkeiten

abhängt. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass das Tierschutzgesetz nicht dazu gedacht war, Jagd und Fischerei per se in Frage zu stellen (BVErfG, 13.12.2006, NuR 2007, 199/201).
In diesem Sinne ist darauf zu achten, dass Tierschutz auch im Pferdesport geregelt und praktiziert wird, so dass ein Widerspruch zum Gesetz nicht entstehen kann.

Literaturverzeichnis

1. Lortz A./Metzger E., Tierschutzgesetz Kommentar, 6. Auflage, C.H. Beck, München 2008, Einführung, Art. 20a GG, Rn. 12, 17; § 1 Rn. 38, 39.
2. Hirt A./Maisack C./Moritz J., Tierschutzgesetz Kommentar, Verlag Franz Vahlen München 2007, Einführung.
3. Pick M., Pferdesport und Tierschutz, S. 16, 17.
4. Klimke R. in Sambraus/Steiger, Das Buch vom Tierschutz, Ferdinand Enke Verlag Stuttgart 1997, S. 619.

Kontaktadresse

Rechtsanwältin Olga A. Voy-Swoboda,
bolwindokters
[Steuerberater · Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer]
Partnerschaftsgesellschaft
Erzweg 2
48282 Emsdetten